

VwGH-Entscheidung: FMA muss Kostenbescheide transparent 22.05. | 2014 gestalten



Rechtsanwalt Dr. Ernst Brandl: "Endlich ist Transparenz am Kapitalmarkt nicht nur eine Bringschuld der Unternehmen."

Eine koordinierte Aktion der knapp 20 größten Wertpapierfirmen vor dem Verwaltungsgerichtshof trägt erste Früchte: Die FMA muss in Sachen Kostenverteilung künftig für vollständige Transparenz sorgen. Ob damit auch die erhoffte Kostenreduktion einhergeht, bleibt abzuwarten.

Im Streit um eine gerechtere Kostenverteilung durch die FMA hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) am Mittwoch [für einen Paukenschlag gesorgt](#). In einer ersten Entscheidung hat das Höchstgericht zwei Kostenbescheide gegen den Grazer Finanzdienstleister Ariconsult aufgehoben. Begründung: Nicht alle Beträge, die der Beitragsermittlung gemäß den Vorschriften zugrunde zu legen waren, wurden von der FMA tatsächlich offengelegt.

Die WPLU und Wertpapierfirmen ächzen seit Jahren unter einer steigenden Kostenbelastung durch die FMA. Der unverhältnismäßige Kostenanstieg ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Zahl der zu beaufsichtigenden Wertpapierfirmen gesunken ist, zum anderen, dass der Bund seine Zahlungen nicht entsprechend angepasst hat. Neben der [AFPA \(Austrian Financial & Insurance Professionals Association\)](#) hat dies im Vorjahr auch die Wirtschaftskammer erkannt. Im Oktober haben schließlich 20 der größten Wertpapierunternehmen Beschwerde gegen ihre Kostenbescheide eingebracht.

"Ein erster Schritt in die richtige Richtung wurde erreicht"

Rechtsanwalt Dr. Ernst Brandl, der die Verfahren mit der Unterstützung der Wirtschaftskammer, der Kanzlei Kraft & Winternitz sowie NWT Necas Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung geführt hat, zeigt sich erfreut über diese erste Entscheidung des VwGH: "Endlich ist Transparenz am Kapitalmarkt nicht nur eine Bringschuld der Unternehmen, auch die Aufsichtsbehörde kann nicht mehr mit verdeckten Karten agieren. Damit wurde ein erster Schritt in die richtige Richtung erreicht."

Der VwGH habe in seinem Erkenntnis eindeutig festgehalten, dass die bisherige Vorgehensweise der FMA nicht mit dem Gesetz vereinbar ist, so Brandl. Die Behörde habe die Kosten demnach so ausführlich darzustellen, dass sie vom Kostenpflichtigen rechnerisch nachvollzogen werden können. "Die FMA wird damit verpflichtet, eine nachprüfende Kontrolle der Kostenberechnung durch die Wertpapierdienstleistungsunternehmen zuzulassen", analysiert Brandl.

Bei der FMA gibt man sich diesbezüglich etwas differenzierter: Der VwGH habe lediglich die Darstellung der Kosten kritisiert, nicht aber deren Berechnung und Zuordnung, erklärt Sprecher Klaus Grubelnik gegenüber FONDS professionell ONLINE. Darüber hinaus betont er, dass die Kostenberechnung allein auf Basis eines jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellten Gutachtens erfolge. "Die FMA wird daher künftig auch in jeden einzelnen Bescheid in der Begründung auch die relevanten Zahlen aus diesem Wirtschaftsprüfer-Gutachten anführen."

Kammer fordert Reformierung der gesetzlichen Grundlagen

Offen bleibt weiterhin die Frage, ob mit der Entscheidung des VwGH tatsächlich auch die erhoffte Kostenreduktion einhergeht. Laut Grubelnik werde sich daran nichts ändern, da die Kostenaufteilung im Gesetz geregelt ist. Für Brandl werde sich dies erst in "einem nächsten Schritt" zeigen, während die Verantwortlichen innerhalb der Wirtschaftskammer Österreich den Gesetzgeber auffordern, "jetzt schnell zu reagieren" und "die rechtlichen Grundlagen zu reparieren". (dw)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | www.fondsprofessionell.at